



Publ.-Nr.:	00.019.029
Stelle:	Staatskanzlei
Rubrik:	Kantonales Amtsblatt / Wahlen und Abstimmungen / Bekanntmachungen
Veröffentlicht:	11.05.2020

Erneuerungswahlen der Kreisgerichte für die Amtsdauer 2021 bis 2027

Am 31. Mai 2021 endet die Amtsdauer der Mitglieder der Kreisgerichte. Die Regierung hat die Erneuerungswahlen auf **Sonntag, 29. November 2020** und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgesetzt.

1. Zahl der Mandate

Dem Kreisgericht gehören neben der Kreisgerichtspräsidentin oder dem Kreisgerichtspräsidenten als Mitglieder in der erforderlichen Zahl an:

- a. hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen oder Richter;
- b. nebenamtliche Richterinnen oder Richter.

Der Kantonsrat legt für jedes Kreisgericht eine Mindestzahl und eine Höchstzahl der Richterinnen und Richter fest.

Das Kantonsgericht bestimmt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden hauptamtlichen und teilamtlichen Richterinnen und Richter sowie der nebenamtlichen Richterinnen und Richter. Zu wählen sind somit:

KreisgerichtspräsidentInnen

- Eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident pro Gerichtskreis

Hauptamtliche und teilamtliche RichterInnen

- Gerichtskreis St.Gallen: 18
- Gerichtskreis Rorschach: 4



- Gerichtskreis Rheintal: 8
- Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland: 7
- Gerichtskreis See-Gaster: 6
- Gerichtskreis Toggenburg: 2
- Gerichtskreis Wil: 8

Nebenamtliche RichterInnen

- Gerichtskreis St.Gallen: 14
- Gerichtskreis Rorschach: 9
- Gerichtskreis Rheintal: 9
- Gerichtskreis Werdenberg-Sarganserland: 10
- Gerichtskreis See-Gaster: 10
- Gerichtskreis Toggenburg: 9
- Gerichtskreis Wil: 11

2. Stille Wahl

Die Wahlen der Mitglieder der Kreisgerichte sind Majorzwahlen. Stille Wahlen sind sowohl im ersten als auch im zweiten Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen im Wahlkreis aufgeführten Namen von Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht.

3. Wahlvorschläge

Wahlfähig ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.

Als hauptamtliches oder teilamtliches Mitglied des Kreisgerichtes ist wählbar, wer zudem:

- a. ein juristisches Studium mit dem Lizentiat oder dem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen hat oder im Besitz eines schweizerischen Anwaltspatents ist. Die Voraussetzung erfüllt auch, wer über einen anderen Hochschulabschluss oder Fähigkeitsausweis verfügt, den die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichtes als gleichwertig anerkannt hat;



b. über wenigstens drei Jahre Berufserfahrung in der Rechtspflege oder Advokatur verfügt.

Gewählte können ihr Amt nur ausüben, wenn sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich wohnen.

Für die Wahl des Kreisgerichtes werden gesonderte Stimmzettel verwendet für:

- a. Präsidentin oder Präsident;
- b. hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter;
- c. nebenamtliche Richterinnen und Richter.

Deshalb ist für jede dieser Wahlen ein separater Wahlvorschlag erforderlich.

Wahlvorschläge sind gültig, wenn:

- sie innert der angesetzten Frist der zuständigen Stelle eingereicht werden;
- höchstens gleich viele Namen von Kandidierenden aufgeführt sind, wie Mandate zu vergeben sind;
- sie ausschliesslich Namen von wählbaren Kandidierenden enthalten;
- sie ausschliesslich Namen von Kandidierenden enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben;
- sie von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet wurden;
- die Belege für die Erfüllung der Wahlvoraussetzungen für hauptamtliche und teilamtliche Mitglieder des Kreisgerichtes nach Art. 26 des Gerichtsgesetzes (siehe oben) beiliegen (vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen des IV. Nachtrags zum Gerichtsgesetz).

Wahlvorschläge für Kreisgerichtspräsidentinnen und Kreisgerichtspräsidenten müssen bis spätestens am **20. August 2020 um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen.

Wahlvorschläge für hauptamtliche und teilamtliche Richterinnen und Richter sowie für nebenamtliche Richterinnen und Richter müssen bis spätestens am **10. September 2020 um 17 Uhr** bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen.



Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Fristen.

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen können ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt mittels der Online-Plattform der Staatskanzlei zur elektronischen Abwicklung von Wahlvorschlägen. Detaillierte Informationen sowie die notwendigen Logins erhalten Vertreterinnen und Vertreter von Wahlvorschlägen ab 11. Mai 2020 beim Dienst für politische Rechte (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail an wahlen@sg.ch).

4. Zweite Wahlgänge

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 7. März 2021 statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis 8. Januar 2021 um 17 Uhr bei der Staatskanzlei, Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, eintreffen. Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung dieser Frist.

Die Voraussetzungen für die Gültigkeit von Wahlvorschlägen entsprechen jenen für den ersten Wahlgang.

5. Rechtsgrundlagen

Für die Erneuerungswahlen der Kreisgerichte massgebend sind das Gerichtsgesetz (sGS 941.1) sowie das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3).

6. Auskünfte

Auskünfte über das Wahlverfahren erteilt der Dienst für politische Rechte, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen (Telefon 058 229 88 88 oder Mail an wahlen@sg.ch).

Staatskanzlei